



Landratsamt Ostalbkreis - 73428 Aalen

**Landratsamt Ostalbkreis
Veterinärwesen und Lebensmittelüberwachung**

An die
- Schlachtbetriebe und
- Direktvermarkter von Geflügel/Hasentieren
im Ostalbkreis

Bearbeiter/in: Frau Branner
Zimmer-Nr.: 237
Tel. Durchwahl: (0 73 61) 503-1835
E-Mail: veterinaeramt@ostalbkreis.de

nachrichtlich:
- den im Ostalbkreis tätigen Amtlichen Tierärzten

Unser Zeichen: VII/72-9185.00-18

Aalen, 10. April 2014

Informationen über Rechtsänderungen im Tierschutz-Schlachtrecht

Sehr geehrte Damen und Herren,

am 1. Januar 2013 ist das neue Tierschutz-Schlachtrecht in Kraft getreten. Aufgrund der Komplexität der Rechtslage möchten wir Sie auf die wichtigsten Rechtsänderungen hinweisen.

1. Bauliche und technische Anforderungen (Artikel 14 Abs. 1 der VO (EG) Nr. 1099/2009)

Für die Einhaltung dieser Anforderungen gilt eine Übergangsfrist bis zum 08.12.2019. Die bisher geltenden Regelungen der Tierschutz-Schlachtverordnung gelten solange weiter. Hervorzuheben sind insbesondere folgende Anforderungen, die nach Ablauf der Übergangsfrist erfüllt sein müssen:

- Elektrobetäubungsgeräte zur Kopfdurchströmung müssen für jedes betäubte Tier die Daten zu den elektrischen Schlüsselparametern anzeigen und aufzeichnen. Die Schlüsselparameter sind: Mindeststromstärke, (in A oder mA), Mindestspannung (in V), Höchsthfrequenz (in Hz), minimale Einwirkungszeit. Die Anzeige muss im direkten Blickfeld des Betäubers sein. Die Geräte müssen deutlich sichtbare und hörbare Warnzeichen aussenden, wenn die Dauer der Stromwirkung unter der erforderlichen Zeit liegt!

(Die derzeit/bisher verwendeten Geräte signalisieren das Ende der Mindeststromflusszeit, während die künftigen Geräte auch signalisieren müssen, wenn die Mindeststromeinwirkungszeit nicht erreicht wird! Daraus folgt, dass nach Ablauf der Übergangsfrist bzw. bei Neuanschaffung vor Ende der Übergangsfrist Geräte mit nur der „alten“ Signalanzeige nicht mehr verwendet werden dürfen!)

- Die Aufzeichnungspflicht für elektrische Betäubungsgeräte gilt für alle Schlachtbetriebe, ausgenommen: Direktvermarkter von Geflügelfleisch/Hasentieren.



Julius-Bausch-Straße 12
73430 Aalen
Gebäude: Agentur für Arbeit
Behindertengerechter
Haupteingang

Öffnungszeiten: *
Mo, Mi - Fr 08:15 - 11:45 Uhr
Mo, Di 14:00 - 16:00 Uhr
Do 14:00 - 18:00 Uhr
Spezielle Sprechzeiten der Tierärzte nach Vereinbarung

Tel.-Vermittlung: 07361 503-0
Telefax: 07361 503-1840
E-Mail: info@ostalbkreis.de
Internet: http://www.ostalbkreis.de

Bankverbindung:
Kreissparkasse Ostalb
Kto. Nr. 110 000 347, BLZ 614 500 50
IBAN: DE52 6145 0050 0110 0003 47
SWIFT-BIC.: OASPDE6A

* Spezielle Öffnungszeiten der Kreismedienzentren, des Geschäftsbereichs Soziales, für Kfz-Zulassungen und Führerscheine erfahren Sie bei der Tel.-Vermittlung.

2. Umgang mit Schlachttieren / Wartestall / Ruhigstellung

a) Unterbringung der Tiere und Zutrieb zum Ort der Betäubung

(Regelungen gelten seit 01.01.2013)

- Wenn untergebrachte Tiere nicht innerhalb von 12 Stunden geschlachtet werden, ist der Stall einzustreuen.
- Im Wartestall muss jederzeit Zugang zu sauberem Wasser bestehen.
- Tiere in Ställen müssen genügend Platz haben um sich zu drehen zu können (außer einzeln gehaltene Rinder). Tiere müssen unter sicheren Bedingungen gehalten werden (u.a. Schutz vor Entlaufen). An jeder Haltungsbucht ist ein Schild mit Datum und Uhrzeit des Eintreffens der Tiere und die zulässige Höchsttierzahl je Bucht anzubringen.
- Die EU-VO enthält neben bereits bisher geltenden Regelungen zusätzlich ausdrückliche Verbote, Tiere an Kopf, Ohren, Hörnern, Beinen (Ausnahme Geflügel/Hasentiere), Schwanz oder Fell hochzuheben/zu ziehen oder einer sonstigen scherzhaften Behandlung zu unterziehen. Treibhilfen/Geräte mit spitzen Enden dürfen nicht verwendet werden.
- Elektrische Treibhilfen dürfen nur innerhalb von Schlachthöfen bei gesunden und unverletzten über einem Jahr alten Rindern und über vier Monate alten Schweinen, die die Fortbewegung im Bereich der Vereinzelung vor oder während des unmittelbaren Zutriebs zur Fixationseinrichtung verweigern, angewendet werden. Die Stromstöße dürfen maximal 1 Sekunde dauern, sie dürfen bei Nichtreaktion des Tieres nicht wiederholt werden.
- Das Anbinden an Hörnern, Geweihen, Nasenringen und das Zusammenbinden der Beine von Tieren ist verboten. Seile, Stricke oder andere Anbindemittel müssen reißfest sein, die Tiere müssen sich hinlegen, fressen und trinken können, es darf keine Strangulations- oder Verletzungsgefahr bestehen.
- Das Allgemeinbefinden und der Gesundheitszustand von Tieren in Ställen muss regelmäßig durch eine sachkundige Person kontrolliert werden.

b) Ruhigstellung warmblütiger Tiere / Verbote

- Bei der Fixierung von Rindern, dürfen keine Systeme eingesetzt werden, durch die Rinder durch Umdrehen oder eine unnatürliche Haltung ruhig gestellt werden.
- Neben den bereits bisher verbotenen Ruhigstellungsmethoden untersagt das EU-Recht das Fixieren der Beine (außer bei Geflügel) und die Durchtrennung des Rückenmarks z.B. mit Puntilla oder Dolch

3. Anforderungen für das Betäuben / Betäubungskontrollen (siehe Merkblatt)

- Betäubungsgeräte müssen durch geschultes Personal instand gehalten werden, die Wartungsmaßnahmen müssen aufgezeichnet werden und sind der Überwachungsbehörde auf Verlangen vorzulegen.
- Betäubungskontrollen (siehe Merkblatt): der Schlachthofbetreiber / das beauftragte Personal muss durch regelmäßige repräsentative Stichprobenkontrollen sicher stellen, dass die Tiere zwischen Betäubungsende und dem Tod keine Anzeichen von Wahrnehmung oder Empfindung aufweisen. Die Häufigkeit der Kontrollen ist abhängig von früheren Kontrollergebnissen; alle Faktoren die die Betäubungswirksamkeit beeinträchtigen können, sind dabei zu berücksichtigen. Sinn und Zweck der Kontrollen ist die Aufdeckung technischer oder anderer Fehler im System. Gefordert sind intensivere Kontrollen, auch über die optische Kontrollen hinaus (z.B. Reflexe am Auge, Setzen von Schmerzreizen).
- Überwachungsverfahren für die repräsentativen Stichprobenkontrollen: die Verfahrensbeschreibung muss mindestens folgende Angaben enthalten: Benennung der für die Überwachung zuständigen Personen, Indikatoren zur Feststellung von Anzeichen der Wahrnehmungslosigkeit oder Wahrnehmung oder Empfindung bei Tieren, Kriterien anhand derer bestimmt wird, ob diese ermittelten Indikatoren zufrieden stellend sind, Umstände und/oder der Zeitpunkte für die Überwachung, Anzahl der Tiere je Stichprobenkontrolle
- Bei Feststellung unzureichender Betäubung muss die für die Betäubung zuständige Person unverzüglich geeignete - in Standardarbeitsanweisungen des Schlachthofes festgelegte - Abhilfemaßnahmen treffen.

4. Standardarbeitsanweisungen (siehe Merkblatt)

Standardarbeitsanweisungen sind schriftliche Festlegungen des Unternehmers (ausgenommen: Direktvermarkter von Geflügel/Hasentieren) zur Sicherstellung des einheitlichen, tierschutzgerechten Vorgehens bei der Tötung und damit zusammenhängenden Tätigkeiten, wie Handhabung, Unterbringung, Ruhigstellung, Betäubung und Entblutung von Tieren. Soweit anerkannte Leitfäden für bewährte Verfahrensweisen durch die Fachverbände verfügbar sind, können diese verwendet werden.

Die Standardarbeitsanweisungen müssen speziell auf die Gegebenheiten des jeweiligen Schlachtbetriebes abgestellt sein! Die Unterlagen müssen alle tierschutzrelevanten Verfahrensschritte für sämtliche Tätigkeiten: von der Anlieferung bis zum Tod der Tiere enthalten. Die Vorgaben dienen dem Zweck, das Personal zur Vermeidung von Schmerz, Stress und Leiden bei der Tötung von Tieren anzuhalten. Der Unternehmer muss sicherstellen, dass das Personal die Vorgaben kennt und versteht und dass sie tatsächlich eingehalten werden. Die Abläufe sind regelmäßig zu überprüfen / anzupassen, die Einhaltung ist mindestens arbeitstäglich zu kontrollieren.

Die Standardarbeitsanweisungen müssen klare Zielvorgaben, Zuständigkeiten, Verfahrensweisen, messbare Kriterien sowie Verfahren zur Überwachung und Aufzeichnung enthalten. Mindestangaben für jede Tätigkeit sind: durchführende Person, Beschreibung der Arbeitsabläufe, Beschreibung der Überwachungspunkte, Umstände / Zeitpunkte der Überwachung, Grenzwerte, wann eine Normabweichung erreicht ist sowie Beschreibung der zu ergreifenden Abhilfemaßnahmen. Einrichtungen (z.B. Tränkeeinrichtungen) sind mindestens arbeitstäglich zu kontrollieren. Tierkontrollen müssen jedes Einzeltier umfassen. Die Vorgaben nach Anhang II der EU-VO müssen berücksichtigt werden (Eintreffen,

Weiterbeförderung und Handhabung von Tieren, Vorschriften für Säugetiere in Stallungen, Entbluten von Tieren).

Standardarbeitsanweisungen für die Betäubung:

Es sind insbesondere die **Herstellerempfehlungen** und die **Schlüsselparameter** für das jeweilige Betäubungsverfahren zu berücksichtigen (Artikel 4, Anhang I Kapitel I der EU-VO). Weiterhin sind die zu ergreifenden Maßnahmen festzulegen für den Fall, dass bei den repräsentativen Stichprobenkontrollen eine unzureichende Betäubung festgestellt wird.

5. Sachkundenachweise für Schlachtstätigkeiten

Tätigkeiten im Rahmen der gewerbsmäßigen Schlachtung landwirtschaftlicher Nutztiere oder der Schlachtung von Geflügel/Hasentieren zur Direktvermarktung dürfen nur von Personen durchgeführt werden, die über einen gültigen Sachkundenachweis verfügen. Der Nachweis ist bei der für den Wohnsitz zuständigen Veterinärbehörde zu beantragen (entsprechende Antragsunterlagen sind diesem Schreiben beigelegt). Kopien der erteilten Sachkundenachweise für die Personen, die Schlachtstätigkeiten durchführen, müssen im Betrieb zur Kontrolle durch die Behörde vorliegen.

Die bis zum 31.12.2012 erteilten Sachkundenachweise gelten vorläufig weiter. Für die Inhaber dieser „alten“ Nachweise gilt ein vereinfachtes Verfahren für die Umschreibung (Antragstellung und Vorlage des Original-Sachkundenachweises erforderlich, jedoch keine erneute Prüfung oder Vorlage von Nachweisen). Die Umschreibung erfolgt nur für die Tierarten und Betäubungsmethoden, für die der „alte“ Sachkundenachweis ausgestellt/beantragt war. Die Übergangsfrist für das vereinfachte Verfahren endet jedoch am 08.12.2015! Wir empfehlen Ihnen dringend, den Antrag baldmöglichst zustellen. Nach Ablauf dieser Frist kann der neue Nachweis nur noch nach Absolvierung einer Schulung/Prüfung erteilt werden.

- Neben den bisher im Sachkundenachweis bescheinigten Tätigkeiten (Ruhigstellen, Betäuben, Entbluten) ist jetzt zusätzlich ein Sachkundenachweis für die **Kategorie „Handhabung und Pflege von Schlachttieren“** vorgeschrieben (d.h. für das Abladen, Treiben und Betreuen von Tieren im Wartestall).

Bei dieser Tätigkeitskategorie gilt für Personen mit mind. 3-jähriger Berufspraxis im Bereich Handhabung/Pflege bis zum 08.12.2015 ein vereinfachtes Verfahren: Bei Antragstellung ist eine Arbeitgeberbescheinigung - oder bei selbstständigen Fleischern eine Eigenklärung - über die entsprechende Berufserfahrung vorzulegen. Als gleichwertige Qualifikation sind folgende Nachweise anerkannt: Befähigungsnachweis für Tiertransporte (Verordnung (EG) Nr. 1/2005), die Berufsabschlüsse Landwirt/Tierwirt und der Sachkundenachweis für Masthühnerhaltung. Weiterhin ist eine schriftliche Erklärung darüber vorzulegen, dass in den letzten 3 Jahren vor Antragstellung keine ernsten Verstöße gegen Tierschutzrecht begangen wurden. Personen, die nicht über diese Voraussetzungen verfügen, müssen einen **Ergänzungslehrgang** absolvieren und bei Antragstellung eine Schulungs- und Prüfungsbescheinigung über Kenntnisse in Handhabung/Pflege vorlegen (bitte melden Sie sich bei uns, soweit für Ihren Betrieb Bedarf an dieser Ergänzungsschulung zur Erteilung des Sachkundenachweises für die Kategorie Handhabung/Pflege von Schlachttieren vorliegt).

- Personen, die erstmalig Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Schlachtung ausführen wollen, müssen eine theoretische und praktische Schulung mit entsprechender Prüfung nachweisen. Unter bestimmten Voraussetzungen kann ein befristeter Nachweis erteilt werden (Antrag liegt bei). Ggf. können für andere Zwecke erworbene Qualifikationen aner-

kannt werden. Dies muss die Ausbildungseinrichtung jedoch bei der zuständigen obersten Landesbehörde beantragen. Die Vorlage des Ausbildungsnachweiseses (z.B. Fleischer) ist deshalb nicht mehr ausreichend.

6. Hinweise zu Praxisleitfäden und Informationsmaterialien

Wir haben für Sie einige Merkblätter zu den Themen „Betäubungskontrollen“ und „Standardarbeitsanweisungen“ zusammengestellt und diesem Schreiben beigefügt.

Nach unserem Kenntnisstand bietet der Verband der Fleischwirtschaft e.V. (VdF) Leitfäden für bewährte Verfahrensweisen für eine tierschutzgerechte Schlachtung der Tierarten Rind und Schwein an. Auch das **bsi Schwarzenbek** stellt auf seiner Internetseite ausführliche Informationen zum neuen Schlachtrecht zur Verfügung („Gute fachliche Praxis der tierschutzgerechten Schlachtung von Rind und Schwein“, externer Link: http://www.bsi-schwarzenbek.de/Dokumente/bsi_gute_Praxis_4_13.pdf)

Diese Informationsmaterialien sollen Hilfestellung bei der Erarbeitung der individuellen Verfahren / Abläufe im jeweiligen Schlachtbetrieb geben. Sie sind auch auf der Internetseite des Landratsamtes eingestellt: www.veterinaerwesen.ostalbkreis.de unter der Rubrik Tierschutz - Nr. 7 Tierschutz beim Schlachten.

Die Informationen dieses Schreibens wurden von uns sorgfältig zusammengestellt, eine Haftung für die Vollständigkeit und Richtigkeit - auch für die externen Informationsunterlagen - wird jedoch ausgeschlossen. Als Betreiber einer Schlachtstätte liegt die Hauptverantwortung für die Einhaltung der betriebsspezifisch einzuhaltenden Anforderungen bei Ihnen. Soweit umfangreichere Sachverhalte abzuklären sind, kann Ihnen sicherlich Ihr Fachverband oder ein Fachberater weiter helfen. Auch wir stehen Ihnen bei Beantwortung von Einzelfragen gerne beratend zur Seite.

Für Fragen zur Schlachtpraxis steht Ihnen Herr Dr. Stief Tel. 07361 503-1851 zur Verfügung. Für Fragen zum Sachkundenachweis können Sie sich telefonisch an Frau Branner (Tel. 07361 503-1835) wenden. Sie können uns die Antragsunterlagen auch gleich zusenden, soweit Klärungsbedarf besteht, würden wir uns an Sie wenden.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Martina Bühlmeyer

Anlagen

- Merkblätter Betäubungskontrollen / Standardarbeitsanweisungen
- Antragsformular für den Sachkundenachweis
- Anlage 1 zum Antrag für befristeten Sachkundenachweis
- Anlage 2 Arbeitgeberbescheinigung
- Anlage 3 Eigenerklärung Betriebsinhaber